

Merkblatt Krankenversicherung und Unfallversicherung

Krankenpflegeversicherung

Es wird zwischen "Obligatorischen Krankenpflegeversicherungen" (Grundversicherung nach KVG) und "freiwilliger Zusatzversicherung" (nach VVG) unterschieden.

1. Grundversicherung (KVG)

Die Grundversicherung ist für alle Einwohner in der Schweiz obligatorisch. Lernende mit Wohnort im Ausland können beim SVA Schaffhausen ein Formular zur Befreiung der obligatorischen Versicherung beziehen.

Sie untersteht dem Sozialversicherungsrecht und gewährt Leistung bei Krankheit, Unfall (soweit keine Unfallversicherung aufkommt) und bei Mutterschaft. Der Lernende bzw. der gesetzliche Vertreter hat den Abschluss der Krankenpflegeversicherung sicherzustellen.

Die Prämien sind in der Regel durch den Versicherten oder den gesetzlichen Vertreter zu tragen.

2. Freiwillige Zusatzversicherung (VVG)

Zusatzversicherungen für weitergehende Leistungen sind dem Privatrecht unterstellt. Sie bieten Leistungen an, die über die Grundversicherung hinausgehen. Dazu gehören z.B.

- freie Spitalwahl für die allgemeine Abteilung ganze Schweiz
- Kostenübernahme für Halbprivat- und Privatabteilungen
- Leistungen von Naturärzten und Therapeuten in Alternativ- und Komplementärmedizin
- über die Grundversicherung hinausgehende Leistungen für Hilfsmittel wie Brillen, Kontaktlinsen, Schuheinlagen, Zahnschäden und Zahnbehandlungskorrekturen, Gesundheitsförderung und vieles andere mehr.

Jeder Krankenversicherer hat sein eigenes Angebot an Zusatzversicherungen.

Erwerbsausfall-Versicherung (Taggeldversicherung)

Die Krankentaggeldversicherung bleibt auch nach dem KVG (Krankenversicherungsgesetz, Beginn 1.1.96) freiwillig.

Sie kann als Einzel- oder Kollektivversicherung abgeschlossen werden.

Hat der Lehrbetrieb für seine Angestellten eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung abgeschlossen, die nach einer Wartefrist von höchstens drei Tagen 80% des Lohnausfalles während 720 oder 730 Tagen deckt, dann hat er im Sinne von Art. 324a, Abs. 4 OR eine anderweitige Regelung getroffen und ist von der gesetzlichen Zahlung des Lohnes für eine "beschränkte Zeit" befreit.

Der Arbeitgeber muss jedoch während der Wartezeit den Lohn zumindest im Umfange von 80% bezahlen. Zudem hat der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämie zu übernehmen.

Die üblichen Leistungen sind:

Taggeld: 80% -100% des Lohnes

Dauer der Leistung:

- bei Krankheit 720 oder 730 Tagen, innert eines Zeitraums von 900 Tagen
- bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit, anteilmässige Entschädigung

Es ist wichtig, dass der Arbeitnehmer die Versicherungsbedingungen kennt und dass ihm die Möglichkeiten aufgezeigt werden, allfällige Versicherungslücken individuell zu schliessen (z.B. für den Versicherungsschutz nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder bei einem Versicherungsvorbehalt wegen vorbestandener Krankheiten).

Besonderes

Hat der Arbeitgeber keine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen, hat er dem Lernenden im Krankheitsfall den vollen Lohn für eine bestimmte Dauer zu bezahlen. Besteht ein Gesamtarbeitsvertrag (z.B. CoiffeurSuisse, Gastgewerbe), gehen die darin festgelegten Leistungen den oben erwähnten vor.

Information des Lehrbetriebes bei Krankheit

Ist der Lernende an der Arbeitsleistung verhindert, hat er dies dem Lehrbetrieb sofort zu melden bzw. melden zu lassen, gemäss interner Weisung.

Vom dritten Tag an ist in der Regel ein Arztzeugnis vorzulegen. Es kann aber unter Umständen schon ab dem ersten Tag verlangt werden, wenn dies für die Erwerbsausfallversicherung notwendig ist oder erzieherische Gründe dafür sprechen.

Unfallversicherung

Bundesgesetz / Versicherungsschutz

Am 1. Januar 1984 traten das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 sowie die dazugehörige Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) in Kraft. Der Versicherungsschutz nach UVG erstreckt sich auf Berufsunfälle, Nichtberufsunfälle und Berufskrankheiten.

Versicherte

Die Unfallversicherung wird je nach dem Tätigkeitsbereich durch die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) oder durch einen andern zugelassenen Versicherer durchgeführt.

Betriebe, für deren Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nicht die Suva zuständig ist, können versichert werden durch:

- private Versicherungseinrichtungen (die dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 23. Juni 1978 unterstehen),
- öffentliche Unfallversicherungskassen
- anerkannte Krankenkassen.

Bei Versäumnis

Ist die Versicherung gemäss UVG wegen Versäumnisses des Arbeitgebers nicht geregelt, werden die Versicherungsleistungen von der Suva oder von der Ersatzkasse im Nicht-Suvabereich trotzdem gewährt. Die geschuldeten Prämien werden vom säumigen Arbeitgeber eingezogen.

Versicherungsleistungen

Die Versicherung nach UVG schliesst folgende Leistungen ein:

- Heilkosten (z.B. Arzt- und Spitalkosten, allgemeine Abteilung, sowie Medikamente)
- Geldleistungen (z.B. Taggeld und Invalidenrenten)
- Kostenvergütungen (z.B. notwendige Reise-, Transport- und Rettungskosten)

Bei Arbeitsunfähigkeit

Der Anspruch auf das Taggeld bei Arbeitsunfähigkeit, dessen Höhe gesetzlich festgelegt ist, entsteht am dritten Tag nach dem Unfalltag. Für die ersten Tage, d.h. bis zum Anspruch des Taggeldes, ist gemäss Obligationenrecht der Lehrbetrieb zur Zahlung von mindestens vier Fünfteln des Lohnes verpflichtet.

Die Prämien

Die Prämie für die obligatorische Versicherung (Berufsunfall- und Nichtberufsunfallversicherung) schuldet der Lehrbetrieb. Er kann die Prämie für die Nichtbetriebsunfallversicherung den Lehrlingen vom Lohn zahltagsweise abziehen. Abweichende Abreden zu Gunsten des Lernenden sind gestattet. Im offiziellen Lehrvertragsformular (bzw. An-Lehrvertragsformular) der kantonalen Berufsbildungsämter ist unter der Rubrik "Versicherungen" je nach Abmachung für die Prämienzahlung der Nichtberufsunfallversicherung das entsprechende Feld anzukreuzen.

Abredeversicherung

Nach der Lehre kann für die Dauer von max. 6 Monaten eine Abredeversicherung abgeschlossen werden, z.B. für die Dauer eines Auslandsaufenthaltes (Weiterführung der Deckung UVG).